Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3971

13. 08. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs für 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft und in Griechenland reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit gegenwärtig zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus dritten Ländern ab.

Gemäß der Entscheidung des Assoziationsrats Nr. 1/75 über die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 3 im Protokoll Nr. 10 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation mit Griechenland kann die Gemeinschaft autonome Zollkontingente für das betreffende Kolophonium eröffnen; diese dürften für die gesamte Gemeinschaft 25 v. H. der im letzten statistisch ausgewerteten Jahr festgestellten jährlichen Einfuhren aus den dritten Ländern nicht überschreiten, die weder mit der Gemeinschaft assoziiert noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbunden sind. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, ein zollfreies Gemeinschaftskontingent in Höhe einer wie oben abgegrenzten Menge zu eröffnen.

Im Jahre 1974 beliefen sich die Einfuhren von Kolophonium aus dritten Ländern auf folgende Mengen:

Benelux	17 798 Tonnen,
Dänemark	280 Tonnen,
Deutschland	33 163 Tonnen,
Frankreich	10 922 Tonnen,
Irland	16 Tonnen,
Italien	17 325 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	18 368 Tonnen.
	97 872 Tonnen.

25 v. H. der Gesamteinfuhrmenge entsprechen somit 24 468 Tonnen.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemeinschaft, um eine geringfügige Zollkontingentsmenge handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird. Diese Aufteilung kann nach derselben Berechnungsmethode erfolgen, die zur Ermittlung der Gesamtkontingentsmenge dient, um zu der Zahl von 25 v. H. der Kolophoniumeinfuhr jedes Mitgliedstaats aus dritten Ländern zu gelangen. Damit ergeben sich für die Aufteilung folgende Zahlen:

Benelux	4450 Tonnen,
Dänemark	70 Tonnen,
Deutschland	8291 Tonnen,
Frankreich	2730 Tonnen,
Irland	4 Tonnen,
Italien	4331 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	4592 Tonnen.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen –

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 24 468 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Der von den neun Mitgliedstaaten anzuwendende Kontingentszollsatz beträgt Null.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	4450 Tonnen,
Dänemark	70 Tonnen,
Deutschland	8291 Tonnen,
Frankreich	2730 Tonnen,
Irland	4 Tonnen,
Italien	4331 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	4592 Tonnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware zu garantieren.
2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Auf Antrag der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die vorliegende Mitteilung hat das Ziel, dem Rat den Entwurf einer Verordnung über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976 zu unterbreiten, dessen Menge die Grenzen, die in der Entscheidung Nr. 1/75 über die Anwendung der Vorschriften des Abs. 3 des Protokolls Nr. 10 des Assoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Griechenland festgesetzt sind, nicht überschreitet. Gemäß dieser Entscheidung kann die Gemeinschaft, ohne die Zustimmung des Assoziationsrates EWG/Griechenland ein Zollkontingent eröffnen, dessen Menge 25 v. H. der Einfuhren dieser Waren aus den weder assoziierten noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbundenen dritten Ländern nicht überschreitet, welche die Gemeinschaft während des letzten statistisch erfaßten Jahres durchgeführt hat.

2. Während des Jahres 1974 betrugen diese Einfuhren 97 872 Tonnen, so daß die Kontingentsmenge für 1976 auf 24 468 Tonnen festzusetzen ist.

3. Da es sich um ein Gemeinschaftszollkontingent von verhältnismäßig geringer Höhe handelt, das zweifellos sehr schnell in allen Mitgliedstaaten ausgeschöpft sein wird, dürfte die Aufteilung der Kontingentsmenge in Form von den Mitgliedstaaten endgültig zugeteilten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents keinen Abbruch tun. Diese Lösung ist bereits früher in ähnlichen Fällen angewendet worden.

4. Die Frage der Eröffnung einer Kontingentsmenge, die über der oben festgesetzten Grenze liegt und die von verschiedenen Mitgliedstaaten gestellt oder unterstützt wurde, wird zur Zeit der Ausarbeitung dieses Verordnungsentwurfs noch immer innerhalb der Kommission geprüft. Diese Frage wird eventuell Gegenstand eines Änderungsentwurfs oder eines Ergänzungsentwurfs sein, sobald die betreffende Prüfung beendet ist.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 13. August 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ko 23/75:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.